

**15.12.98**

Fz

## **Unterrichtung**

**durch das Bundesministerium  
der Finanzen**

---

### **Haushaltsführung 1998**

### **Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1710 Titel 642 07 (Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes)**

Der Parlamentarische Staatssekretär  
beim  
Bundesminister der Finanzen  
Karl Diller MdB  
II C 3 - FJ 1037 - 12/98

Bonn, den 9. Dezember 1998

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach Art. 112 GG meine Einwilligung erteilt habe, im Haushaltsjahr 1998 bei Kap. 1710 Tit. 642 07 (Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes) eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 60 Mio. DM zu leisten.

Der Mehrbedarf wurde bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1998 nicht vorhergesehen. Er beruht darauf, daß

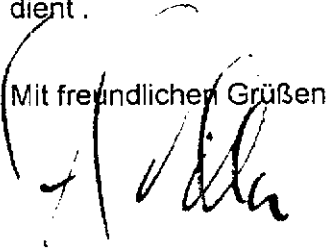
- in den alten Bundesländern die Zahl der Anspruchsberechtigten gestiegen ist, diesem Anstieg aber ein geringerer Rückgang in den neuen Bundesländern gegenübersteht sowie

...

- in einigen alten Bundesländern die Sozialämter verstärkt von ihrem Recht nach den Bestimmungen des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches Gebrauch machen, wonach auch rückwirkend im Rahmen der im Sozialrecht geltenden Verjährungsfrist von 4 Jahren der UVG-Leistungsträger gegenüber dem Sozialamt erstattungspflichtig ist, soweit der UVG-Berechtigte einen vorrangigen Anspruch hat.

Die Mehrausgabe ist unabweisbar, weil sie der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen dient.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Müller', is written over the text 'Mit freundlichen Grüßen'.